

an	BRE	RD	GV	WP	a/a
Datum	13	h	GV	WP	12.7.
Visa	7	h	GV	WP	WP
EDA		11.07.83		-9	
Ref SS 0.713-27.(10)					

p.B.75.21 - REI/Bern, 8. Juli 1983

NOTIZ AN - Direktion für Internationale Organisation

- Ständige Mission der Schweiz bei den internationalen Organisationen, Genf

Konferenz der Vereinten Nationen über Palästina/
Juristische Probleme bezüglich deren Abhaltung und Durchführung

A) IMMUNITÄTEN UND PRIVILEGIEN

I Gemäss dem Abkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Organisation der Vereinten Nationen zwischen dem Bundesrat und dem Generalsekretär der UNO vom 11. Juni/1. Juli 1946 (Sitzabkommen) geniessen die folgenden drei Kategorien von Personen Immunitäten und Privilegien, und zwar in nicht durchwegs gleichem Ausmass :

- a) die Vertreter der Mitglieder der UNO
- b) die Beamten der UNO
- c) die Experten der UNO

II Der Bundesrat geht von der Anwendbarkeit des Sitzabkommens auf die Konferenz der Vereinten Nationen über Palästina aus.

1. Nach dem Wortlaut des Sitzabkommens sind Vertreter der Mitglieder der UNO "die Vertreter der Mitglieder bei den Hauptstellen und den untergeordneten Organen der Organisation



sowie die Vertreter an den von der Organisation einberufenen Konferenzen". Damit kommen die Regierungsdelegationen der UNO-Mitgliedstaaten an der Palästinakonferenz in den Genuss von Immunitäten und Privilegien.

Regierungsdelegationen können sich aus Mitgliedern von Ständigen Vertretungen bei der UNO sowie aus zusätzlichen, ad hoc entsandten Regierungsvertretern zusammensetzen. Wesentlich ist bei den ad hoc entsandten Vertretern, dass sie von der Entsenderegierung bevollmächtigt sind und für sie an der Konferenz handeln. Damit kann nicht als Mitglied einer Regierungsdelegation eine von einer Regierung entsandte Person gelten, wenn sie erwiesenermassen andere als die Regierungsinteressen zu vertreten hat, auch wenn sie im Besitz eines Diplomatenpasses ist, der von der betreffenden Regierung ausgestellt ist. Beispiel: Ein OLP-Vertreter mit einem libyschen Diplomatenpass wird von der Schweiz nicht als Mitglied der libyschen Regierungsdelegation angesehen und wird nicht mit einem Regierungsdelegationskonferenzausweis ausgestattet. Eine solche Person kann als Experte zugelassen werden.

Ueberdies wird der Bundesrat nicht zulassen, dass Regierungen Personen in ihre Delegationen aufnehmen, gegen die die Schweiz ein Strafverfahren eröffnet hat oder welche die Schweiz, befänden sie sich in ihrem Gewahrsam, ausliefern müsste. Für diese Haltung kann sich der Bundesrat auf die Klausel schweizerischer Sicherheit berufen, die in anderen Sitzabkommen der Schweiz ausdrücklich enthalten ist und für das das Sitzabkommen mit der UNO als implizit enthalten betrachtet wird. Reisen solche Personen gleichwohl in die Schweiz ein, werden sie an die Grenze geleitet.

Der Generalsekretär wird die Liste der Regierungsdelegationen vor Konferenzbeginn dem EDA bekannt geben.

2. Die vom Generalsekretär der UNO bezeichneten Beamten, Angestellten und Hilfskräfte, die bereits im Dienste der UNO sind, können an der Palästinakonferenz teilnehmen.

Der Generalsekretär wird deren Liste dem EDA vor Beginn der Konferenz bekannt geben.

3. Die dritte Kategorie von Teilnehmern, welche nach der Auffassung des Bundesrates, die sich auf das Sitzabkommen stützt, zur Konferenz zugelassen wird, ist diejenige der Experten. Der Bundesrat anerkennt das Recht der UNO an, Experten zu bezeichnen; die Spezialkonferenz über Palästina soll gerade vom Fachwissen einzelner Personen profitieren.

Nach dem Sitzabkommen werden Experten "Vorrechte und Befreiungen im Interesse der Organisation der Vereinten Nationen und nicht zu ihrem persönlichen Vorteil eingeräumt".

Der Bundesrat geht nicht davon aus, dass die UNO Personen als Experten bezeichnen will, gegen die von der Schweiz ein Strafverfahren eröffnet worden ist oder welche die Schweiz, befänden sie sich in ihrem Gewahrsam, ausliefern müsste. Umgekehrt respektiert der Bundesrat das "Interesse" der Vereinten Nationen.

Demnach kann der Bundesrat von der UNO erwarten, dass dem EDA im Vorneherein die Liste der Experten, welche die UNO einzuladen gedenkt, zugestellt wird. Denn die UNO muss von sich aus die Wahl der Experten nach verschiedenen Kriterien, die mit den politischen Verhältnissen und der Sache zu tun haben, vornehmen. Gemäss dem Sitzabkommen gibt der Bundesrat die Versicherung, dass er auf keine diskriminierenden Kriterien, wie z. B. die Nationalität der Experten, abstellt, wenn er die Liste beurteilt.

Ueber die Verpflichtungen des Sitzabkommens hinaus wird der Bundesrat im Sinne eines wesentlichen Entgegenkommens an die UNO als "Experten" auch Vertreter von NGO's anerkennen, die bei der UNO Konsultativstatus haben und im Regelfalle nicht in den Genuss von Immunitäten und Privilegien gelangen.

Zu den Immunitäten und Privilegien der Experten gehört vor allem die Befreiung von persönlicher Verhaftung. Das EDA wird dem Generalsekretariat diejenigen Personen auf der Expertenliste bezeichnen, deren Einreise in die Schweiz er nicht wünscht, sei es, weil die Schweiz ein Strafverfahren gegen sie eröffnet hat, sei es, weil er sie, würden sie sich in schweizerischen Gewahrsam befinden, ausliefern müsste. Im Einvernehmen mit der UNO werden die Schweizerischen Behörden, falls für diese Personen Visumszwang besteht, erst gar kein Einreisevisum ausstellen. Werden solche nicht akzeptierte Personen gleichwohl auf schweizerischem Territorium angetroffen, werden sie zur Grenze geleitet. Auf die Wahl des Ortes, an den sie weiterreisen wollen, wird schweizerischerseits kein Zwang ausgeübt.

B) SICHERHEITSPRAGEN

- I
1. Nach der Auffassung des Bundesrates können Personen, die persönliche Unverletzlichkeit geniessen, und das Kuriergepäck einer automatischen Sicherheitskontrolle unterzogen werden, solange die Anlage lediglich bewirkt, optisch oder akkustisch verdächtige Gegenstände anzuzeigen. Gemäss Artikel VI des Sitzabkommens sind alle Schriften und Dokumente der Experten unverletzlich.
 2. Solche Anlagen können nicht nur an der Grenze, d.h. am Ort des Grenzübertrittes (z.B. Flughafen), sondern auch an den Eingängen zu den Gebäulichkeiten der UNO aufgestellt werden.
 3. Es ist völkerrechtlich zulässig, Personen den Zutritt zur Konferenz nur zu gewähren, wenn sie über den erforderlichen Badge verfügen

- II Die Gewährung der persönlichen Sicherheit der Konferenzteilnehmer ist Sache des Gastlandes und - innerhalb des Perimeters der UNO - der UNO. Eventuelle Ansprüche von Konferenzteilnehmern, selber für Ihre Sicherheit zu sorgen, sind abzulehnen. Die Schweiz (Bund, Kanton und Stadt) wird das Notwendige vorkehren.

Als Ergänzung zu diesen Massnahmen kann der Bundesrat das Folgende bewilligen, wobei sich fremde Sicherheitsbeamte den Anordnungen der schweizerischen Sicherheitsbehörden zu unterziehen haben :

1. Pro Delegation werden nur zwei ausländische (bewaffnete) Sicherheitsbeamte zugelassen ;

Als Bewaffnung dieser Beamten sind nur Faustfeuerwaffen (Revolver/Pistolen) gestattet. Beim Grenzübertritt in die Schweiz muss mit einer Kontrolle der Bewaffnung gerechnet werden;

Bewaffnete, ausländische Sicherheitsbeamte benötigen beim Grenzübertritt eine persönliche Waffentragebewilligung, ausgestellt durch die Bundesanwaltschaft in Bern. Hiezu sind folgende Angaben dringend erforderlich :

- Name, Vorname, Geburtsdatum und Dienstgrad des Sicherheitsbeamten
- Fabrikat der persönlichen Waffe, Kaliber und Seriennummer
- Genaue Angaben über Grenzübertritt für Ein- und Ausreise (Ort und Zeit des Grenzübertrittes)
- Dauer des Aufenthaltes und genaue Bezeichnung des Aufenthaltsortes (Hotel, Residenz usw.)

Diese Angaben sind den CH-Behörden mindestens 1 Woche vor der Einreise in die Schweiz via Protokolldienst EDA in Bern schriftlich mitzuteilen.

2. Ausländischen Sicherheitsbeamten wird durch die zuständigen Sicherheitsbehörden in Genève ein Sonderbadges abgegeben. Dieser ist bei Ausübung des Dienstes und innerhalb der bestehenden Sicherheitsdispositive ständig gut sichtbar zu tragen.

Direktion für Völkerrecht
i.A.

W. Reimann.

(Reimann)

Kopien, z. K. : - Herrn Staatssekretär R. Probst
- Herrn Botschafter E. Diez
- Herrn Botschafter E. Brunner
- Herrn Botschafter J. Monnier
- Herrn B. de Riedmatten
- Herrn Minister M. Krafft
- Fräulein E. Gerber